



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Niederschrift über die öffentliche 8. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 16. Juni 2015
- Beginn:** 19:03 Uhr **Ende:** 20:08 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsfachangestellte Verena Wagner
- Anwesend** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 19 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina
Cole Karla
Ecker Helmut
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Krätschmer Christian
Kronner Stefan
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Neumüller Bernhard
Niedermair Josef
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
- Es fehlen entschuldigt:** Edfelder Silvia
Hartshauser Hermann

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------|---|-----------|
| 1. | Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 7. Gemeinderatssitzung vom 26.05.2015 | 2015/0277 |
| 2. | Bekanntgaben | 2015/0278 |
| 2.1. | Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist | 2015/0279 |
| 2.2. | Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen | 2015/0280 |
| 2.3. | Ggf. mündliche Bekanntgaben | 2015/0281 |
| 2.4. | Protokoll vom 26.05.2015 | 2015/0282 |
| 3. | Bauantrag zum Abbruch von vier Garagen und Neubau von drei Garagen sowie Verlagerung eines Abstellschuppens auf den Grundstück Fl.Nr. 1966/37, Auenstr. 16, Gemarkung Goldach | 2015/0283 |
| 4. | Anbau einer Hausmeistergarage an die Turnhalle | 2015/0284 |
| 5. | Bauantrag auf Wohnraumerweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 215, Maximilianstr. 85, Gemarkung Hallbergmoos - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans | 2015/0285 |
| 6. | Antrag auf Widmung eines Eigentümerweges, Fl.Nr. 1965/18, Gemarkung Goldach | 2015/0286 |
| 7. | Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 151, Fischerstraße | 2015/0287 |
| 8. | Ausstattung Leichenhaus Goldach | 2015/0288 |
| 9. | Erweiterung der Außenbeleuchtung am Friedhof Goldach | 2015/0289 |
| 10. | Durchführung eines E-Mobilitätstages | 2015/0290 |
| 11. | Aufnahme der Gemeinde Hallbergmoos in die Gebietskulisse der Landesverordnung Bayern - Kappungsgrenze für Mieterhöhungen und Mietpreisbremse | 2015/0291 |
| 12. | Verlängerung der Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr und Einführung einer Ferienbetreuung | 2015/0292 |
| 13. | Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für den Kindergarten Sonnenschein | 2015/0293 |
| 14. | Betriebskostenabrechnungen des BRK für das Haushaltsjahr 2014 | 2015/0294 |
| 15. | Aufstockung des Hortes Ecksteinhaus auf 125 Plätze | 2015/0295 |
| 16. | Kommandantenwahl 2014 der Freiwilligen Feuerwehr Hallbergmoos | 2015/0296 |
| 17. | Anfragen | 2015/0297 |
| 17.1. | Gemeinderatsmitglied Wäger | 2015/0298 |
| 17.2. | Gemeinderatsmitglied Wäger | 2015/0299 |

- | | | |
|-------|--------------------------------|------------------|
| 17.3. | Gemeinderatsmitglied Wäger | 2015/0300 |
| 17.4. | Gemeinderatsmitglied Wilkowski | 2015/0301 |
| 18. | Bürgerfragestunde (keine) | 2015/0302 |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Der Tagesordnungspunkt 12 "Gründung eines Wirtschaftsbeirates" wird von der Tagesordnung genommen.

Gegen die Ladung und die geänderte Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 7. Gemeinderatssitzung vom 26.05.2015** **2015/0277**

Sachverhalt

Das Protokoll lag der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2015 wird genehmigt.

Abstimmung: **17:0**

Gemeinderatsmitglied Dr. Mey war nicht anwesend.
Gemeinderatsmitglied Reiland hat sich enthalten, da er in der Sitzung nicht anwesend war.

- 2. Bekanntgaben** **2015/0278**

2.1. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist **2015/0279**

Bekanntgabe

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Diesem Erfordernis wird für Sitzungen ab 1.1.2013 nachgekommen. Die jeweilige Niederschrift muss aber vorher vom Gemeinderat genehmigt worden sein.

Gefasste Beschlüsse bis einschl. Stand 5. Mai 2015:

TOP 4 „Beschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeuges LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Goldach“.

Den Auftrag zur Lieferung des neuen LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Goldach erhalten als wirtschaftlichste Bieter:

- a) Fahrgestell: Fa. MAN mit einer Angebotssumme von 84.249,60 €
- b) feuerwehrtechnischer Aufbau: Fa. Lentner mit einer Angebotssumme von 202.348,79 €
- c) feuerwehrtechnische Beladung: Fa. BAS mit einer Angebotssumme von 59.685,60 €.

2.2. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen

2015/0280

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen werden als Tischvorlage ausgehändigt.

2.3. Ggf. mündliche Bekanntgaben

2015/0281

Bekanntgabe

1. Gratulation mit Geschenkübergabe an Christian Krätschmer zur Geburt seiner Tochter Anastasia.
2. Der Referent für Mobilität und Umwelt Robert Wäger berichtet über den aktuellen Sachstand zum Windrad Kammerberg der BEG, bei der die Gemeinde Mitglied ist: Das Fundament wurde gegossen und es wird nun zügig aufgestellt. Es findet demnächst eine weitere Infoveranstaltung statt. Wer Interesse oder Fragen hat, kann sich gerne an Herrn Wäger wenden.
3. Das Landratsamt Freising hat nun schriftlich mitgeteilt, dass der diesjährige Haushalt genehmigt ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass sehr viele Investitionen in der mittelfristigen Finanzplanung aufgeführt wurden, die noch keine Etatreife besitzen und deshalb grundsätzlich nicht in den Haushalt einfließen sollten.
4. Die Markierungsarbeiten in der Dornierstraße erfolgen in der KW 26. Schnellstmöglich wird dann das neue Buswartehäuschen beim B+B Hotel aufgebaut. Danach erfolgt die Beschilderung der Parkbuchten in der Dornierstraße sowie in der Messerschmittstraße.
5. Als letztes Gremium wird am 22.06.2015 der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt des Landkreises Erding den Beschluss zur neuen Buslinie nach Erding fassen. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Einführung der Linie zum Fahrplanwechsel Ende 2015 erfolgen soll.
6. Bürgermeister Reents hat entschieden, dass bei der Buslinie 698 GE (Verstärker zum Munich Airport Business Park) täglich eine weitere Fahrt eingerichtet werden soll (9:55 Uhr), um den Bedürfnissen der dortigen Unternehmen Rechnung zu tragen.
7. Das Jugendamt Freising hat die Genehmigung für die Nutzungsänderung der Kinderkrippe „Buntes Haus“ und die damit verbundene Betriebserlaubnis als Kindergarten erteilt. Daher ist die Krippe nun von September 2015 bis August 2018 auch als Kindergarten nutzbar.
8. Während des Hallbergmooser Kultursommers ist eine Praktikantin aus Predazzo für drei Wochen beschäftigt. Umgekehrt werden Hallbergmooser Bürger gerne als Praktikanten in Predazzo aufgenommen.
9. Das Ortseingangsschild von der S-Bahn kommend auf der Senderwiese musste auf Wunsch der Pächterin abgebaut werden. Der Gemeinde liegt hier keine schriftliche

Genehmigung für die Nutzung des Grundstückes vor. Der Betonsockel muss daher entfernt und ein Alternativstandort gesucht werden.

10. Herbert Kestler berichtet über das Bremswagenziehen auf dem Hausler Hof, dem eigentlich geplanten Besuch eines Panzers Leopard 1 sowie dem weiteren Vorgehen.

2.4. Protokoll vom 26.05.2015

2015/0282

Bekanntgabe

Im Protokoll bei TOP 8 „Kanalbau Bürgermeister-Groß-Straße“ hat sich ein Fehler eingeschlichen. Versehentlich wurde die Pfarrer-Pflüger-Straße genannt. Der korrekte Beschluss ist abgeändert und liegt als Anlage bei.

3. Bauantrag zum Abbruch von vier Garagen und Neubau von drei Garagen sowie Verlagerung eines Abstellschuppens auf den Grundstück Fl.Nr. 1966/37, Auenstr. 16, Gemarkung Goldach

2015/0283

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan Luftbild Bestand 1:500 vom 05.06.2015
Lageplan zum Bauantrag vom 16.04.2015/21.05.2015
Bauzeichnungen

Sachverhalt

Mit den am 16.04.2015 eingereichten und am 21.05.2015 geänderten Bauvorlagen beabsichtigt der Antragsteller den Abbruch von vier Garagen und eines Abstellschuppens und anschließend die Errichtung von drei neuen Garagen, eines Abstellschuppens und eines Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1966/37, Auenstraße 16, Gemarkung Goldach.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14.2 „Maximilianstraße - Ottostraße“ aus dem Jahre 1996. Mit dem Antrag auf Baugenehmigung geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans einher, da die geplanten Garagen und der Abstellschuppen, wie auch schon die Bestandsgaragen und der Abstellschuppen, das festgesetzte Baufenster überschreiten. Der Bebauungsplan wurde somit unter anderem über Bestand geplant.

Durch den nun geplanten Abbruch von vier Bestandsgaragen und die Errichtung von drei neuen Garagen sowie der Verlagerung des Schuppens westlich neben die Garagen entspannt sich die Nutzungsdichte auf dem straßenseitigen Grundstücksteil. Zudem führt die Verlagerung des Schuppens, durch das Abrücken von der Auenstraße zu einer Verbesserung gegenüber dem Bestand. Im Wohnhaus sind zwei Wohneinheiten untergebracht. Der Stellplatzsatzung der Gemeinde ist durch die drei geplanten Garagen und dem weiteren Stellplatz erfüllt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städte-

baulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundkonzeption des Bebauungsplans Nr. 14.2 aus dem Jahr 1996 ist durch den Antrag auf Befreiung bezüglich der Überschreitung des Baufensters mit den Garagen und dem Stellplatz nicht berührt. Die Planung der neuen Garagen und des Abstellschuppens sorgen für eine Verbesserung und auch geringere Überschreitung gegenüber dem Bestand.

Der Planer des Bebauungsplans kann zu diesem Antrag nicht um Stellungnahme gebeten werden. Das Planungsbüro, das den Bebauungsplan erstellt und letztmalig im Jahr 2000 geändert hat, ist nicht mehr in der damaligen Form existent.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14.2 „Maximilianstraße - Ottostraße“ wegen der Überschreitung der vorderen Baugrenze mit den geplanten Garagen erteilt.

Abstimmung: 19:0

4. Anbau einer Hausmeistergarage an die Turnhalle

2015/0284

Anlagen zum Beiblatt

- Luftbild mit Standortvorschlag
- Skizze Grundriss und Schnitt

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 11.06.13 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Dreifachturnhalle in eine Versammlungsstätte umgenutzt werden soll. Im Zuge der Vorbereitung des Antrages auf Nutzungsänderung wurde festgestellt, dass ein ca. 4,50m breiter „Fluchtgang“ in der Hausmeistergarage abgetrennt werden muss. Die Hausmeistergarage hat eine Grundfläche von ca. 115m². Derzeit sind ein Lieferwagen, ein Kombi, zwei Traktoren nebst Anbaugeräten, ein Rasenmäher selbstfahrer, zwei Handrasenmäher, ein Hochdruckreiniger und eine Werkbank in der Garage untergebracht. Durch die Abtrennung des Fluchtanges verringert sich die Grundfläche auf ca. 55m², die oben genannten Fahrzeuge und Kleinmaschinen können nicht mehr untergestellt werden. Im Brandschutzgutachten werden zusätzliche bewegliche Treppen, als Fluchtweg aus dem Hallenbereich hinauf auf den Glasgang

vorgeschrieben. Diese und auch schon vorhandene Steckgeländer müssen im normalen Betrieb gelagert werden und kommen nur bei Veranstaltungen zum Einsatz.

Da das Büro Kollmannsberger – Siegmund die Planung der Dreifachturnhalle erstellt hat, wurde mit Herrn Arch. Siegmund nach einem Ersatzstandort für eine Hausmeistergarage gesucht. Im beigefügten Luftbild ist der vorgeschlagene Standort ersichtlich, ein Grundriss bzw. ein Schnitt sind ebenfalls angefügt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im HH 2015 sind für den Neubau einer Hausmeistergarage 100.000,- € eingeplant. Für die gesamte Maßnahme sind in den nächsten Jahren 500.000€ geplant.
Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Dem Neubau einer Hausmeistergarage östlich der Hallberghalle wird zugestimmt. Beim Ingenieurbüro Kollmannsberger - Siegmund soll hierzu ein Honorarangebot angefordert werden.

Abstimmung: 19:0

5. Bauantrag auf Wohnraumerweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 215, Maximilianstr. 85, Gemarkung Hallbergmoos - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans

2015/0285

Anlagen zum Beiblatt

Übersichtsplan vom 03.06.2015
Lageplan Maßstab 1:1000
Eingabeplan
Auszug aus Bebauungsplan Nr. 14.2 „Maximilianstraße - Ottostraße“

Sachverhalt

Mit dem am 20.05.2015 eingereichten Bauantrag begehrt der Bauherr eine Wohnraumerweiterung nördlich des Grundstücks Fl.Nr. 215, Maximilianstraße 85, Hallbergmoos.

Mit dem Bauantrag geht auch ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans einher.

Im Bebauungsplan Nr. 14.2 „Maximilianstraße - Ottostraße“ ist private Grünfläche festgesetzt. Zudem zieht sich das festgesetzte Baufenster (Baugrenze) eng um den Bestand des Gebäudes Maximilianstraße 85. Das Gebäude bestand somit bereits vor Erstellung des Bebauungsplans (Baujahr 1959).

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Baugebiet gibt es bereits gehäuft Eingriffe in die festgesetzte „grüne Vorzone“ und somit Überschreitungen des Baufensters. In dieser grünen Vorzone sind mit 70 % Grünflächenanteil anzulegen. Dies unterscheidet sich zur privaten Grünfläche insofern, dass in den privaten Grünflächen erst mit Bauantragstellung Freiflächengestaltungspläne einzureichen sind. Da sich keine bestehenden oder zu erhaltenden Bäume in der überplanten privaten Grünfläche befinden, kann nach Nachreichung eines Freiflächengestaltungsplans, einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt werden. Ein Freiflächengestaltungsplan wurde nachgefordert.

Grundzüge der Planung werden bei dem geplanten 48 m² großen Anbau nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung von nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Planer des Bebauungsplans kann in diesem Fall nicht um Stellungnahme gebeten werden. Das Planungsbüro, das den Bebauungsplan letztmalig im Jahre 2000 geändert hat, ist nicht mehr wie in der damaligen Form existent.

Hinweis:

Bauordnungsrechtliche Vorschriften, wie Abstandsflächen, werden durch das Landratsamt Freising als Baugenehmigungsbehörde geprüft.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB, bezüglich der Überschreitung des Baufensters mit dem geplanten Anbau und dem damit verbundenen Eingriff in die festgesetzte private Grünfläche, erteilt.

Abstimmung: 19:0

6. Antrag auf Widmung eines Eigentümerweges, Fl.Nr. 1965/18, Gemarkung Goldach

2015/0286

Anlagen zum Beiblatt

- Lageplan mit Fl.Nrn. 1865/18, 1865/29, 1865/25, 1865/26, Gemarkung Goldach, gelb markiert
- Lageplan mit Vermaßung der Wegbreiten vom 05.06.2015
- Antrag auf Widmung eines Eigentümerweges vom 08.05.2015 (vertraulich)

Sachverhalt

Der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1865/18, 1865/29, 1865/25, 1865/26, Gemarkung Goldach, hat am 08.05.2015 einen Antrag auf Widmung dieses Privatweges Fl.Nr. 1865/18, 1865/25, 1865/26 und teilweise 1895/29 an der Schönstraße, zu einem öffentlich-gewidmeten Eigentümerweg gestellt. Von dem Grundstück Fl.Nr. 1865/29 sollen 15 m nach Norden und 15 nach Süden gewidmet werden. Der zu widmende Weg ist zur Erschließung der Grundstücke Fl.Nrn. 1865, 1865/27, 1865/28, 1865/30, die dem Innenbereich zuzuordnen sind, erforderlich. Als Privatweg ist die Zufahrt zu lang um eine gesicherte Erschließung nach Bayrischer Bauordnung zu gewährleisten. Ohne die Widmung wird das Landratsamt Freising keine Baugenehmigung für die im Innenbereich liegenden Grundstücke (1865, 1865/27, 1865/28, 1865/30) erteilen. Die Grundstücke Fl.Nrn. 1865/31 - /36 gehören bereits zum Außenbereich und sind nicht bebaubar; auch nicht, wenn der Privatweg zu einem öffentlich-rechtlich gewidmeten Eigentümerweg würde.

Der Entsorger hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Sammelfahrzeug kann von der Schönstraße aus die ca. 150 m lange Zufahrt bis an den Abzweig befahren. Hier muss der Lkw wenden um die geplante Neubebauung Richtung Schönstraße wieder zu verlassen.
Die Abfallgefäße sind entweder an der Zufahrtsstraße bzw. im Bereich der Abzweigung bereitzustellen, da eine Anfahrt der Stiche die nach Norden bzw. Süden abzweigen aufgrund der Vorgaben bei der Einsammlung von Abfällen nicht möglich ist.“

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Durch die Widmung des Weges entstehen keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Widmung des mit Antrag vom 08.05.2015 beantragten Eigentümerweges gemäß Art 6 und Art 53 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Träger der Straßenbaulast sind gemäß Art. 55 BayStrWG die Eigentümer.

Zur Sicherung eines Durchfahrtsverbotes des Grundstückes der Fl.Nr. 1865/15 zur Straße „Am Bach Ost“ soll der Gemeinde im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden. Bezüglich der Straßenbreite sind mit dem Bauwerber nochmals Gespräche zu führen.

Abstimmung: 19:0

7. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 151, Fischerstraße

2015/0287

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Gemeinde Ismaning hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 für das Gebiet „Fischerstraße“ beschlossen.

Die Gemeinde Ismaning setzt mit dem vorliegenden Bebauungsplan Ziele der Innenentwicklung

(§ 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB) um. Das Gebiet dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum vorrangig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die Planung entspricht auch den Zielsetzungen der "Städtebaulichen Rahmenplanung - Ortsmitte Ismaning" aus den Jahre 1992.

Das ehemals landwirtschaftlich genutzte Haupthaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 346 soll durch ein Mehrfamilienhaus ersetzt werden. Es ist hinsichtlich seines Entwicklungspotenzials untergenutzt und untypisch genutzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere der Einbindung von Neubauten, die überwiegend dem Wohnen dienen, in die Umgebungsbebauung.

Die Fassung des Seebachufers im südlichen Teil des Geltungsbereichs durch Mauern von Nebengebäuden soll in eine naturnahe Ufergestaltung überführt werden.

Um die Ziele des gemeindlichen Gewässerentwicklungskonzeptes langfristig zu sichern, ist eine Bauleitplanung zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Ufergestaltung notwendig.

Das Gebiet des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von etwa 4.062 m².

Es liegt nördlich zum Ortszentrum. Verkehrlich ist es über die südlich liegende Staatsstraße St 2053 angebunden. Der S-Bahnhof liegt etwa 10 Gehminuten entfernt. Isarauen und Schloßpark sind von der Fischerstraße aus gut zu erreichen.

Das Planungsgebiet wird im Westen durch die Fischerstraße und im Osten durch den Seebach begrenzt.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: 19:0

8. Ausstattung Leichenhaus Goldach

2015/0288

Sachverhalt

In der Sitzung am 26.11.13 wurde durch den Gemeinderat mit Beschlussnummer 2012/0708 dem Neubau Leichenhaus zugestimmt.

Um zeitnah zur Fertigstellung des Leichenhauses auch die Ausstattung wie Regale, Sideboards, Schneewittchensarg usw. geliefert zu bekommen, sollten diese bemustert und ausgeschrieben werden. Die Stühle im Aussegnungsraum wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 03.03.15 in dunkler Beize mit Rückenlehne ohne Armbank aber mit Sitzkissen beschlossen. Bezüglich des vorliegenden Sachverhalts wird auf die Unterlagen zu TOP 3 der Planungsausschuss-Sitzung vom 2. Juni 2015 verwiesen.

Das Büro Rentz hat im beigefügten Plan die nun zu bemusternden Ausstattungsgegenstände in grüner Farbe eingezeichnet. Die Positionen 3 (Kreuz), 4 (Kerzenleuchter) und 5 (Urnenständer) werden nicht bemustert, da das Büro Rentz bei einem gemeinsamen Termin mit der Kirchenverwaltung und einem Künstler für die Gestaltung einen Vorschlag erarbeiten will. Dieser wird in einer späteren Planungsausschusssitzung behandelt. In der Skizze „Umkleide - Ansicht Nordwand“ ist das Regal (Pos. 12) beispielhaft dargestellt. Die Stühle im Verabschiedungsraum und in der Umkleide werden schwarz vorgeschlagen, Die beiden Sideboards im Verabschiedungsraum erhalten einen schwarzen Korpus und weiße Türen. In der Umkleide werden der Tisch mit schwarzen Gestell, weißer Tischplatte und das Regal in weiß vorgeschlagen. Die Aufbahrungs-Kühlvitrine und der Sargwagen werden wie im Prospektausschnitt dargestellt vorgeschlagen. Der Planungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, dem Ausstattungskonzept des Büros Rentz zuzustimmen. Dabei sollen zwei Aufbahrungs-Kühlvitriren angeschafft werden. Für das Leichenhaus Hallbergmoos soll geprüft werden, ob ebenfalls eine Möglichkeit zur Kühlung beschafft bzw. eingebaut werden kann.

Prüfungsergebnis:

Bei der Sanierung des Leichenhauses Hallbergmoos 2011 wurde der Stromanschluss für eine Aufbahrungs-Kühlvitrine im Aussegnungsraum erstellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Unter Hoch055 sind für die Ausstattungsgegenstände und die mobile Lausprecheranlage des Leichenhauses 39.300€ eingestellt. Eine Kostenschätzung des Büros Rentz über die Ausstattungsgegenstände schließt einschl. der sakralen Gegenstände mit 36.700€ brutto. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Ausstattungskonzept des Büros Rentz zu. Dabei sollen zwei Aufbahrungs-Kühlvitriren angeschafft werden, wobei eine davon grundsätzlich im Leichenhaus Hallbergmoos aufgestellt werden soll.

Abstimmung: **19:0**

9. Erweiterung der Außenbeleuchtung am Friedhof Goldach

2015/0289

Sachverhalt

Das Team Bauwesen hat gemeinsam mit dem Büro Rentz und dem Büro Böhme einen Vorschlag zur Beleuchtung des freien Vorplatzes und des westlichen Gräberfeldes erarbeitet. Diesbezüglich wird auf die Unterlagen zu TOP 2 der Planungsausschuss-Sitzung vom

2. Juni 2015 verwiesen. Darin ist mit gelb die bestehende Pollerbeleuchtung entlang des Weges dargestellt. Mit grün sind die geplanten Pollerleuchten entlang der Kante zum westlichen Gräberfeld, des Friedhofzuganges und die Erneuerung der beiden Mastleuchten im bestehenden Friedhofteil eingetragen. Hierbei werden vier Leuchten, die beim Bau des Leichenhauses ausgebaut wurden, wieder verbaut und mit drei neuen Pollerleuchten ergänzt. Da die drei geplanten Pollerleuchten entlang der Kante zum Gräberfeld nicht bis in das hinterste Eck des Gräberfeldes leuchten, hat das Team Bauwesen den Vorschlag der Planer um weitere zwei Mastleuchten ergänzt (rot), obwohl derzeit bei den Friedhöfen in Goldach und Hallbergmoos derzeit überwiegend die Wege und nicht die einzelnen Grabfelder beleuchtet werden.

Der Planungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die geplanten Pollerleuchten entlang der Kante zum westlichen Gräberfeld, des Friedhofzuganges, die Erneuerung der beiden Mastleuchten im bestehenden Friedhofteil sowie die zwei neuen Mastleuchten zur Beleuchtung des westlichen Grabfeldes zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im HH 2015 sind für die Beleuchtung des Friedhofes keine Finanzmittel eingestellt. Bei einer Entscheidung für die Beleuchtung entlang der Kante zum westlichen Gräberfeld, des Friedhofzuganges und die Erneuerung der beiden Mastleuchten im bestehenden Friedhofteil müssten 15.500€ brutto eingestellt werden. Bei einem Abstimmungsergebnis für die zus. Beleuchtung des westlichen Gräberfeldes sind zusätzlich 7.500€ brutto einzustellen. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die geplanten Pollerleuchten entlang der Kante zum westlichen Gräberfeld, des Friedhofzuganges, die Erneuerung der beiden Mastleuchten im bestehenden Friedhofteil sowie die zwei neuen Mastleuchten zur Beleuchtung des westlichen Grabfeldes.

Abstimmung: **19:0**

10. Durchführung eines E-Mobilitätstages

2015/0290

Sachverhalt

Der Referent für Mobilität und Umwelt Robert Wäger hat einen Antrag auf Durchführung eines E-Mobilitätstages gestellt. Dieser Informationstag zum Thema Elektromobilität ist für Samstag, 26. September 2015, von 10.00 bis 17.00 auf dem Rathausplatz und im Rathaus geplant. Der Sinn dieses Tages ist, den Bürgern und Firmen in Hallbergmoos eine Übersicht über den aktuellen Stand beim Thema Elektromobilität zu zeigen. Der Schwerpunkt soll dabei auf PKW liegen, es werden aber auch andere Möglichkeiten wie E-Bikes und E-Roller, ggf. auch ein Elektrobuss und ein Elektro-LKW vorgestellt.

Den Bürgern und Firmen soll Gelegenheit gegeben werden, die Fahrzeuge auch zu testen und sich mit Fachleuten zu unterhalten. Im Rahmen eines Vortrages sollen Kostenberechnungen aufgezeigt werden. Ein weiterer Schwerpunkt sind Informationen über die ver-

schiedenen Lademöglichkeiten. Zusätzlich ist geplant, im Foyer des Rathauses eine Ausstellung über die Lademöglichkeiten und andere weitergehende Informationen anbieten. Im hinteren Teil des Foyers ist ein kleiner Vortragsbereich mit zwei bis drei Vorträgen für 30 bis 40 Personen geplant.

Mit an der Planung beteiligt sind bereits ein örtlicher Unternehmer sowie ein Fachberater für Elektromobilität. Die Teilnehmer nutzen ihre Kontakte, um u.a. Autofirmen anzusprechen. Diese sollen die Fahrzeuge entweder mit eigenem Personal auf dem Rathausplatz ausstellen oder die Fahrzeuge zur Präsentation überlassen.

Für die Durchführung soll ein vorsorgliches Budget in Höhe von 2.000,- EUR für Werbemaßnahmen, etc. bereitgestellt werden. Ebenso wird zum Auf- und Abbau um die Unterstützung durch den Bauhof und die Haustechnik vor allem im Hinblick auf die Lademöglichkeiten gebeten.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

8.6 Emissionsschutz:

- (1) Eine Erhöhung der Belastung der Bevölkerung durch Emissionen jeder Art (Abgase, Lärm, Geruch) wird mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vermieden.
- (2) Zur Reduzierung der Immissionen ist auch eine leistungsfähige Infrastruktur zu schaffen.
- (3) Elektromobilität.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Das beantragte Budget von 2.000 Euro muss außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines E-Mobilitätstages und stellt hierfür ein Budget in Höhe von 2.000 Euro zur Verfügung.

Abstimmung: 19:0

11. Aufnahme der Gemeinde Hallbergmoos in die Gebietskulisse der Landesverordnung Bayern - Kappungsgrenze für Mieterhöhungen und Mietpreisbremse

2015/0291

Anlagen zum Beiblatt

Beschlussbuchauszug der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2013

Sachverhalt

Die Gemeinde Hallbergmoos wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aufgefordert hinsichtlich der Aufnahme in die Gebietskulisse der Landesverordnung Bayern hinsichtlich einer Kappungsgrenze für Mieterhöhungen (bei bestehen-

den Mietverträgen) und einer Mietpreisbremse (bei Neuvermietung einer Bestandswohnung) abzugeben.

Bereits mit Beschluss vom 21. Mai 2013 hat der Gemeinderat mehrheitlich festgelegt, dass ein Antrag auf Aufnahme in die Gebietskulisse der Landesverordnung für eine Kappungsgrenze bei Mietzinserhöhungen nicht gestellt wird (siehe anliegenden Beschlussbuchauszug).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde die Gemeinde Hallbergmoos auch nicht in diese Gebietskulisse für eine Kappungsgrenze für Mieterhöhungen aufgenommen.

Gleichwohl wird in dieser hierzu erlassenen Verordnung die Gemeinde Hallbergmoos als Gebiet eingeordnet, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Diese damalige Einordnung und eine erneute Überprüfung der Erforderlichkeit der Anwendung einer Mietpreisbremse haben das Ministerium veranlasst, eine Aufnahme der Gemeinde Hallbergmoos in die Gebietskulisse dem Ministerrat vorzuschlagen. Im Verordnungsentwurf (Rechtsverordnung zur Umsetzung der sogenannten Mietpreisbremse) ist die Gemeinde Hallbergmoos aufgeführt.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll dem Ministerrat auch ein neuer Verordnungsentwurf für die Kappungsgrenzensenkung vorgetragen werden. Auch in diesem Entwurf wird die Gemeinde Hallbergmoos aufgeführt sein.

Die Aufnahme der Gemeinde Hallbergmoos in die beiden Gebietskulissen ist nach Auffassung des Ministeriums erforderlich, weil eine Divergenz zwischen der gemeindlichen Einschätzung und dem Ergebnis des Erhebungsverfahrens (durch das Ministerium) vorliegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

An der seinerzeitigen Stellungnahme der Verwaltung zur Kappungsgrenze hat sich bis dato nicht geändert. Dennoch ist erkennbar, dass bei der Neuvermietung von Bestandswohnungen die Mietpreise angezogen haben. Diese Erkenntnis ergibt teils aus persönlichen Gesprächen, teils aus Vermietungsannoncen. Aus den vorgenannten Gründen soll eine Aufnahme in die Gebietskulisse für eine Kappungsgrenze weiterhin nicht erfolgen, hingegen aber eine Aufnahme in die Gebietskulisse für eine Mietpreisbremse. Durch die Mietpreisbremse bei Neuvermietung von Bestandswohnungen können einerseits Neumieter vor überhöhten Mieten geschützt, andererseits werden die Vermieter von Bestandswohnungen auch nicht benachteiligt. Letztendlich soll die Mietpreisbremse einen zu starken Anstieg der Miete bei einer Neuvermietung verhindern.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

11. (1)

Soziale Aspekte sind bei allen gemeindlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos soll in die Gebietskulisse für eine Kappungsgrenzensenkung bei Mietzinserhöhungen aufgenommen werden. Für den Antrag stimmten 6 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 13 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung: **6:13**

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos soll in die Gebietskulisse für eine Mietpreisbremse bei einer Neuvermietung von Bestandswohnungen aufgenommen werden. Für den Antrag stimmten 8 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 11 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung: **8:11**

12. Verlängerung der Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr und Einführung einer Ferienbetreuung

2015/0292

Anlagen zum Beiblatt

Zwei Stellungnahmen der Mittagsbetreuung zu Elternumfrage und Mehrstunden bei Ausweitung der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung

Sachverhalt

Zur Erhöhung der Qualität in der Mittagsbetreuung wurde im März 2015 von der Leitung der Mittagsbetreuung eine Elternumfrage bezüglich eines Bedarfs nach Verlängerung der Betreuungszeit bis 16:00 Uhr und einer Ferienbetreuung durchgeführt (siehe Stellungnahme Mittagsbetreuung). Das Team der Mittagsbetreuung kam nach der Auswertung (11 Schüler mit einer Betreuungszeit bis 16:00 Uhr und durchschnittlich 15 Schülern für eine Ferienbetreuung) zu dem Entschluss, eine Empfehlung zur Verlängerung der Betreuungszeit und einer Ferienbetreuung auszusprechen. Die Umsetzung soll mit dem Beginn des neuen Schuljahres erfolgen. Die Mittagsbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Hallbergmoos zur Kinderbetreuung und wird unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen von der Regierung von Oberbayern gefördert:

Förderung:

Betreuung bis 14:00 Uhr	3.323,-- €/ Gruppe und Schuljahr
Betreuung bis 15:30 Uhr	7.000,-- € / Gruppe und Schuljahr
Betreuung bis 16:00 Uhr	9.000,-- €/ Gruppe und Schuljahr

Bei einer Ausweitung der Betreuungszeit auf 16:00 Uhr gibt es zusätzliche Auflagen. So muss bei der Antragstellung auf Förderung und Genehmigung eine Konzeption vorgelegt werden und sichergestellt werden, dass pro Woche 4 Stunden angeboten werden, die die Bereiche Lernförderung, Sport und Musik abdecken. Dies soll zum Teil über externe Kräfte erfolgen, da nicht alle Bereiche durch das derzeitige Personal abgedeckt werden können.

Der Betrieb der Mittagsbetreuung erfordert immer mehr pädagogische Qualifikationen und die Administrationsarbeiten haben sich vervielfacht. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat daher vorgeschlagen, eine zusätzliche pädagogische Fachkraft einzustellen, welche die Leitung der Mittagsbetreuung übernimmt.

Die Mittagsbetreuung kann einen Hortplatz nicht ersetzen, aber sie gibt Familien die Möglichkeit, einen niedrigeren Betreuungsbedarf zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie abzudecken, und der Druck auf die Horte kann vermindert werden. Der Rektor der Grund- und Mittelschule wurde beteiligt und steht einer Ausweitung positiv gegenüber. Der Nutzung des Musikraumes, der Außenanlagen sowie der Sporthalle steht nach dem Schulbetrieb nichts entgegen. Der Werkraum könnte nur benutzt werden, wenn aus Sicherheitsgründen eine speziell ausgebildete Kraft die Betreuung der Kinder übernimmt. Ferner müsste Vorsorge getroffen werden, dass die von der Mittagsbetreuung benutzten Gerätschaften und Materialien in einem eigenen Schrank untergebracht werden.

Auswirkungen einer Ausweitung der Mittagsbetreuung und Einführung einer Ferienbetreuung

1. Zusätzliche Betreuungsstunden/Schuljahr:

- | | |
|---|-------------|
| a) Verlängerung der Betreuungszeit auf 16:00 Uhr: | 94 Stunden |
| b) Ferienbetreuung: | 369 Stunden |

2. Auswirkungen auf Personal:

Die Verlängerung der Mittagsbetreuung auf 16:00 Uhr könnte bei der Betreuung grundsätzlich mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden. Allerdings sollte die Leitung aufgrund der Konzeption und deren Umsetzung von einer pädagogischen Fachkraft übernommen werden. Zudem möchte die bisherige Leitung diese Aufgabe abgeben möchte und ihre Stundenanzahl dann verringern würde.

Die Ferienbetreuung würde in den Herbst-, Faschings, Oster- und Pfingstferien stattfinden. In den Weihnachtsferien bliebe weiterhin geschlossen. In den Sommerferien würde sich die Betreuung nach den Kita-Schließzeiten richten, damit die Eltern ein für alle Altersbereiche geltendes Betreuungsangebot haben. Die Betreuung soll zwischen 07:30 Uhr und 16:00 Uhr stattfinden. Das Personal muss bereits um 07:00 Uhr bereit stehen, um die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Es werden mindestens 2 Betreuerinnen benötigt. Dies entspricht 738 Personalstunden. Diese können mit dem bestehenden Personal nicht abgedeckt werden.

Das Team der Mittagsbetreuung hat derzeit 70 Personalstunden/Woche und deckt damit eine Betreuung von 11:20 - 15:30 Uhr ab. Darin enthalten ist auch eine Betreuung im Außenbereich (Garten und Container). Bei Verlängerung der Mittagsbetreuung und Einführung einer Ferienbetreuung wären 94 zusätzliche Personalstunden während der Schulzeit sowie 738 Personalstunden in den Ferienzeiten abzudecken. Dies könnte erreicht werden, wenn eine pädagogische Fachkraft mit 23 Wochenstunden eingestellt und die bisherige Stundenzahl der Leitung um 5 Stunden gekürzt würde.

Kosten pro Jahr:

1. Personalkosten:

- | | |
|--|-----------------|
| a. Einstellung einer Erzieherin (23 Std./Wo) | ca. 27.300 Euro |
|--|-----------------|

- b. Externe Kräfte (nur bei Bedarf, wenn nicht über eigenes Personal abdeckbar):
38 Wochen x 2 Stunden á 32,-- Euro ca. 2.400 Euro

Spiel- und Bastelmaterial ca. 300 Euro
Einrichtungsgegenstände bei Bedarf ca. 800 Euro

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten für eine Ausweitung der Mittagsbetreuung für die Monate September - Dezember 2015 sind nicht im Haushalt enthalten. Es würden überplanmäßige Kosten in Höhe 1.600 Euro für diesen Zeitraum auf der Haushaltsstelle 211105 entstehen. Die Personalkosten in Höhe von 27.300 Euro sind bereits im Haushalt 2015 enthalten.

Die Kosten für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2016 werden bei der Haushaltserstellung für 2016 berücksichtigt.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Die Ausweitung der Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr sowie die Ferienbetreuung im dargestellten Umfang werden genehmigt. Es wird zugestimmt, dass das dafür notwendige Personal eingestellt wird.

Abstimmung: 19:0

13. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für den Kindergarten Sonnenschein

2015/0293

Sachverhalt

Der Haushaltsansatz in 2015 für den Kindergarten Sonnenschein wurde von der Verwaltung nicht korrekt eingestellt. Unter Berücksichtigung folgender Posten entstehen überplanmäßige Kosten auf der Haushaltsstelle 365203, Sachkonto 530100:

Eingestellte Kosten insgesamt:	449.400 Euro
<u>zzgl. Investitionskosten</u>	<u>5.300 Euro</u>
	454.700 Euro

Tatsächliche Kosten:

Kind- und buchungszeitbezogene Förderung (GR-Beschluss):	259.879 Euro
Betriebskostendefizit (GR-Beschluss):	174.000 Euro
Arbeitsmarktpolitische Zulage (GR-Beschluss):	30.800 Euro
Qualitätsbonus Plus (GR-Beschluss)	13.706 Euro
<u>Defizitabrechnung 2014 (noch ungeprüft)</u>	<u>18.446 Euro</u>
	496.831 Euro

Die Kosten sind wie dargestellt vorab im Gemeinderat genehmigt worden. Es entstehen im Haushaltsjahr 2015 auf der o.g. Haushaltsstelle **überplanmäßige Kosten in Höhe von 42.131 Euro**. Da die Summe 25.000 Euro überschreitet, ist sie durch den Gemeinderat genehmigungspflichtig.

Eine Deckung kann durch Rückzahlungen aus den Betriebskostenabrechnungen 2014 des BRK in Höhe von 184.599,73 Euro erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Die überplanmäßigen Kosten werden wie dargestellt genehmigt.

Abstimmung: 19:0

14. Betriebskostenabrechnungen des BRK für das Haushaltsjahr 2014 2015/0294

Anlagen zum Beiblatt

6 Abrechnungen (vertraulich)

Sachverhalt

Das BRK, Kreisverband Freising, hat am 08.04.2015 die Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2014 vorgelegt. Nach einer Besprechung mit Herrn Söhl, Leiter des Kreisverbandes, wurden die Zahlen nochmals korrigiert, da Unklarheiten über die Einbeziehung von verschiedenen Posten bestanden.

Betriebskostenabrechnungen 2014 - Ergebnis:

Krippe Spatzennest	70.999,18 Euro - Rückzahlung an Gemeinde
Kindergarten Wolkenschlösschen	37.115,39 Euro - Rückzahlung an Gemeinde
Blumenkindergarten	30.665,65 Euro - Rückzahlung an Gemeinde
Kindergarten Mooshüpfer	- 31.265,81 Euro - Nachzahlung an BRK
Hort Ecksteinhaus	53.181,78 Euro - Rückzahlung an Gemeinde
Hort Meilensteinhaus	61.903,54 Euro - Rückzahlung an Gemeinde
<u>Hort Meilensteinhaus</u>	<u>- 38.000,00 Euro - Abzug wegen Reinigungs-</u>
<u>pauschale</u>	

Gesamt: 184.599,73 Euro - Rückzahlung an Gemeinde

Laut Träger beruhen die **hohen Rückzahlungen** an die Gemeinde Hallbergmoos auf mehreren Faktoren:

1. Erhöhung des Basiswertes - die Bekanntgabe des neuen Basiswertes fand erst nach Abgabe des Haushaltes statt.
2. Es konnten trotz intensiver Suche nicht alle Stellen belegt werden.
3. Bei Berufsverboten erstatten die Krankenkassen jetzt Personalkosten, die sich auf die Höhe der Unkosten positiv auswirken.

4. Die einberechneten Lohnerhöhungen sind durch zeitliche Verschiebungen nur anteilig wirksam geworden.

Die **erhöhten Kosten für den Kindergarten Mooshüpfer** in Höhe von 31.265,81 Euro be-
gründen sich:

1. durch Erstausstattungskosten, welche der Gemeinderat in 2013 genehmigt hat, aber durch die Eröffnung am 01.01.2014 erst in 2014 wirksam geworden sind und
2. in einer zu hohen Ansetzung der Fördereinnahmen im Haushalt 2014 durch den Träger. Bei Erstellung des Haushaltes ist der Träger von einer vollen Auslastung ausgegangen und somit ergeben sich fehlende Einnahmen in Höhe von 108.254 Euro. Aufgrund des Personalmangels konnte kein Personal für den Betrieb der Krippengruppe eingestellt werden und die geplanten Personalkosten haben sich um 76.235 Euro vermindert. Damit wurde der Fehlbetrag bis auf 32.019 Euro gesenkt,
3. da die Gemeinkosten auf der Basis der Personalkosten berechnet werden, wurden auch die Ausgaben für die allgemeinen Verwaltungskosten reduziert.

Das **positive Ergebnis des Hortes Meilensteinhaus reduziert sich um 38.000 Euro**, da es sich hier um eine vertraglich vereinbarte Reinigungspauschale handelt, die vom Team Bau in 2014 überwiesen wurde.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Auf der Kostenstelle 365105 (Mooshüpfer) entsteht eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 23.733,05 Euro. Die Auszahlung ist durch die Einzahlung der übrigen Kitas gedeckt.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Die Betriebskostenabrechnungen 2014 des BRK, Kreisverband Freising, werden genehmigt.

Abstimmung: 19:0

15. Aufstockung des Hortes Ecksteinhaus auf 125 Plätze

2015/0295

Anlagen zum Beiblatt

Stellungnahme des Amtes für Jugend und Familie

Sachverhalt

Der Geschäftsführer des BRK Freising hat als Träger der Horte Ecksteinhaus und Meilensteinhaus über die Anmeldesituation im Hortbereich für das Schuljahr 2014/2015 informiert. Zum 01.06.2015 gestaltet sich die Situation folgendermaßen:

Vorhandene Plätze:

Meilensteinhaus	135 Plätze
SchuwiDu (Schulkindergarten)	15 Plätze
<u>Ecksteinhaus</u>	<u>100 Plätze</u>

vorhandene Plätze 250 Plätze

2015/2016 Belegung

Meilensteinhaus	68 Kinder
SchuwiDu – Anmeldungen	15 Kinder
<u>Neuanmeldungen</u>	<u>64 Kinder</u>
	147 Kinder

-> 3 Plätze frei

<u>Ecksteinhaus</u>	63 Kinder
Wechsel von Meilensteinhaus	61 Kinder (jetzige 2. Klassen)
<u>Neuanmeldungen</u>	<u>2 Kinder</u>
	126 Kinder

Laut BayKiBiG sollen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit den Bedarf an notwendigen Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege zur Verfügung stellen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG). Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Hortbereich.

Das Anmeldeverfahren in den Horten Meilenstein- und Ecksteinhaus hat einen **zusätzlichen Bedarf an 23 Plätzen** ergeben. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, den Schulkindergarten sowie die jüngeren Schulkinder im Hort Meilensteinhaus gemeinsam zu betreuen, zu bilden und zu fördern. Durch die hohe Anzahl der Neuanmeldungen von Schulanfänger wird es im nächsten Betreuungsjahr notwendig sein, bereits die Kinder der 2. Klassen in den Hort Ecksteinhaus zu verlegen.

Grundsätzlich kann der Hort Ecksteinhaus aufgrund seiner Größe und der Räumlichkeiten noch um 25 Belegungsplätze aufgestockt werden. Das BRK hat daher beantragt, den Hort um 25 Plätze zu erweitern. Derzeit könnte auch das dafür notwendige Personal angestellt werden.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde beteiligt und seine Stellungnahme liegt in der Anlage bei.

Die kommunalen Kosten für die Schaffung von 25 zusätzlichen Hortplätzen liegen nach Schätzungen des BRK bei 70.000 Euro (40.000,- € für die kind- und buchungszeitbezogene Förderung sowie 30.000,- € für Betriebskosten). Es entstehen weitere Kosten für betriebsnotwendige Anschaffungen in Höhe von ca. 25.000,- € (Tische, Stühle im Essbereich, im Hausaufgabenbereich, Schränke, Garderoben usw.).

Stellungnahme der Verwaltung:

In der von der Verwaltung durchgeführten Bedarfsplanung (GR-Sitzung vom 24.03.2015) für die kommenden zwei Betreuungsjahre wurde bereits ermittelt, dass der Bedarf an Hortplätzen nicht gedeckt ist. Als Lösungsvorschlag wurde eine Aufstockung der Hortplätze im Ecksteinhaus unterbreitet. Zusätzlich könnte die Verlängerung der Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr sowie eine Ferienbetreuung zu einer Entlastung der Horte führen, denn es könnten Betreuungszeiten zwischen 4 und 5 Stunden abgedeckt werden. Eine Mittagsbetreuung ist jedoch nicht mit einem Hortplatz gleichzustellen.

Aufgrund des Ergebnisses der Bedarfsplanung und um den gesetzlichen Auftrag nach SGB VIII (Anspruch auf eine Förderung in Tageseinrichtungen) zu erfüllen, wird empfohlen, den Kinderhort Ecksteinhaus um 25 Plätze zu erweitern. Die bisher noch freien Plätze im Meilensteinhaus werden für den Schulkindergarten oder zuziehende Kinder benötigt.

Stellungnahme der Sozialreferentin: Die Sozialreferentin wurde beteiligt und steht einer Erweiterung positiv gegenüber. Sie kann in der Sitzung dazu befragt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Es handelt sich um einen überplanmäßigen Aufwand/ Auszahlung in Höhe von 95.000 €, der über den Finanzmittelbestand bedeckt werden muss. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Der Bedarf von weiteren 25 Hortplätzen wird anerkannt. Der Hort Ecksteinhaus soll um 25 Betreuungsplätze erweitert werden. Die dafür anfallenden Kosten (Förderung, Betrieb, Ausstattung) werden genehmigt.

Abstimmung: **19:0**

16. Kommandantenwahl 2014 der Freiwilligen Feuerwehr Hallbergmoos 2015/0296

Sachverhalt

Am 06.04.2014 fand bei der Freiwilligen Feuerwehr Hallbergmoos eine Kommandantenwahl statt. Als 1. Kommandant wurde Herr Walter Schreck wiedergewählt, als 2. Kommandant Herr Richard Busl. Beide nahmen die Wahl an.

Die Gemeindeverwaltung wurde nun von der Kreisbrandinspektion Freising darauf hingewiesen, dass die Wahl erst dann gültig ist, wenn beide Kommandanten durch Beschluss des Gemeinderates bestätigt wurden.

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Walter Schreck (1. Kommandant) und Herrn Richard Busl (2. Kommandant) für eine Amtszeit von weiteren sechs Jahren.

Abstimmung: **19:0**

17. Anfragen 2015/0297

17.1. Gemeinderatsmitglied Wäger 2015/0298

Kann in der Freisinger Straße eine Nachtmessung durchgeführt werden?

Antwort Verena Wagner:

Ja, im Rahmen der Vereinbarung mit der Stadt Freising kann das gemacht werden. Mittlerweile wurde der Messtechniker damit beauftragt, eine Nachtmessung in der Freisinger Straße schnellstmöglich im Dienstplan aufzunehmen und durchzuführen.

17.2. Gemeinderatsmitglied Wäger

2015/0299

Sind die externen Verkehrsüberwacher bereits im Dienst?

Antwort Bürgermeister Reents:

Ja, seit 1. Mai 2015 wird in den Abendstunden und auch am Wochenende kontrolliert.

17.3. Gemeinderatsmitglied Wäger

2015/0300

Wie ist der Sachstand bei der Umsetzung der vom AK Radwege beantragten Maßnahmen?

Antwort Frank Zimmermann: Morgen findet ein Ortstermin mit dem Bauleiter statt, danach können wir evtl. mehr berichten als bisher.

17.4. Gemeinderatsmitglied Wilkowski

2015/0301

Kann man in der Ludwigstraße ein absolutes Halteverbot anordnen?

Antwort Herbert Kestler: Momentan hält sich die Parkerei in der Ludwigstraße noch so im Rahmen, dass wir das nicht für notwendig halten. Durch die vereinzelt geparkten Fahrzeuge wird zumindest die Geschwindigkeit reduziert.

18. Bürgerfragestunde (keine)

2015/0302

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Verena Wagner
Verwaltungsfachangestellte